



BISCHÖFLICHES HILFSWERK
DER CHRISTKATHOLISCHEN KIRCHE
DER SCHWEIZ

Reglement

A. Zweck und Aufgaben:

Das Bischöfliche Hilfswerk unterstützt die kirchlichen und sozialen Verpflichtungen des Bischofs innerhalb und ausserhalb des Bistums.

Daraus ergeben sich vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Ausrichtung von Stipendien (Studium am Departement für Christkatholische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern und Wohnen im christkatholischen Studentenheim) an Studenten und Studentinnen, die sich zum geistlichen Dienst in der Christkatholischen Kirche berufen sind und deren eigene Mittel und etwaige Drittmittel zum Studium für das Ständige Diakonat oder das Pfarramt (Erst- und Zweitausbildung) nicht ausreichen.
- 2) Ausrichtung von Stipendien an ausländische Studenten und Studentinnen aus altkatholischen, anglikanischen, orthodoxen und anderen Kirchen, die in der Regel ein Postgraduate Studium (Advanced Master, Doktorat, Habilitation) am Departement für Christkatholische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern absolvieren.
- 3) Unterstützung des Christkatholischen Studentenheims.
- 4) Unterstützung kirchlicher Aufgaben bedürftiger altkatholischer Kirchen, sowie anderer Kirchen, die der Utrechter Union besonders nahe stehen.
- 5) Unterstützung von Aufgaben, die in besonderem Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags stehen, den sich die Utrechter Union durch die Utrechter Erklärung und ihre kirchliche Praxis gegeben hat.
- 6) Unterstützung von christkatholischen Geistlichen und christkatholischen Studierenden der Theologie, die besondere Aufgaben im Dienst des Bistums oder der Utrechter Union übernehmen oder in eine ausserordentliche Notlage gekommen sind.
- 7) Unterstützung der kirchlichen, ökumenischen und sozialen Arbeit des Bischofs im In- und Ausland.
- 8) Unterstützung der Christkatholischen Diaspora (Gottesdienst, Seelsorge, Jugendarbeit und Religionsunterricht) in der Schweiz. Damit sind die Gebiete gemeint, die staatskirchenrechtlich zu *keiner* christkatholischen Kirchgemeinde gehören. Mittelfristig (Zeithorizont: bis 2023) ist eine



BISCHÖFLICHES HILFSWERK
DER CHRISTKATHOLISCHEN KIRCHE
DER SCHWEIZ

eigenständige Finanzierung der Diaspora-Arbeit durch die Diasporanen anzustreben.

B. Einnahmen:

Das Bischöfliche Hilfswerk bezieht seine Einnahmen aus:

- 1) der jährlich durchgeführten Sammlung
- 2) Spenden von Privatpersonen, Kirchgemeinden und Institutionen
- 3) Kirchenopfern der bischöflichen Gottesdienste
- 4) Legaten, Vergabungen und Vermächtnissen
- 5) Zinsen des Vermögens

C. Ausgaben:

Es können Zinsen und Kapital verwendet werden.

Über die Verwendung von Zinsen und Kapital entscheidet der Bischof. Über Gesuche und Unterstützungen zu den unter A 1) und 8) genannten Aufgaben beraten und entscheiden Bischof und Synodalrat gemeinsam.

D. Verwaltung, Rechnungsführung und Rechnungsprüfung:

Die Verwaltung und Rechnungsführung des bischöflichen Hilfswerks besorgt der Bischof, bzw. eine von ihm ernannte Verwaltungskraft.

Der Finanzverwalter der Christkatholischen Kirche der Schweiz führt jährlich eine Revision der Rechnung durch.

Die revidierte Rechnung erscheint an der ordentlichen Session der National-synode in der Rechnungsablage der Finanzverwaltung der Christkatholischen Kirche der Schweiz, wobei die Namen der empfangenden Institutionen und Personen nicht publiziert werden.

Bern, den 1. Januar 2014

Bischof Dr. Harald Rein